

**Minderheitenrechte als Menschenrechte?
Wertkonflikte um die religiösen Minderheiten in der Schweiz**

Zusammenfassung

Dieser Beitrag sucht spezifische Minderheitenrechte als Menschenrechte zu analysieren. Es handelt sich hier insbesondere um die Rechte nicht-christlicher religiöser Minderheiten, in der Schweiz ihre Kulthandlungen auszuüben. Den Ausgangspunkt bildet der Umstand, dass in der Schweiz die religiösen Minderheiten sich auf die Religionsfreiheit berufen können, die allen Individuen zugestanden wird. Dennoch bestehen in der Praxis zahlreiche Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung dieses Rechts entgegenstellen. Tangiert ist dabei nicht nur die Frage, ob Minderheitenrechte als Gruppenrechte verwirklicht werden sollen (die in diesem Beitrag verneint wird), sondern insbesondere das Problem, wie ein wirksamer Schutz vor Diskriminierung gewährleistet werden kann.

Spezifische religiös-kulturelle Formen der nicht-christlichen Minderheiten haben in der Schweiz in den letzten Jahren vehement debattierte Wertkonflikte aufbrechen lassen: religiöse Freiheit vs. Geschlechtergleichheit, die Formen und Grenzen der elterlichen Gewalt, das Verhältnis von Staat und Religion. Ein besonderes Spannungsfeld ergibt sich aus der Gegenüberstellung zwischen den kollektiven Ansprüchen und dem universalistisch-individualistischen Normengefüge, an dem sich sowohl die schweizerische Rechtspraxis als auch die Zivilgesellschaft weitgehend orientieren.

Den meisten Anliegen der nicht-christlichen religiösen Minderheiten kann gemäss der Norm der Religionsfreiheit entsprochen werden, was mehrere Beispiele belegen. Doch einige Probleme stehen zur Lösung an, insbesondere wenn a.) Minderheitenanliegen mit bestehenden Regelungen kollidieren, wie etwa im Falle der Zürcher Friedhofsverordnung, die auf der Gleichheitsnorm basieren, und wenn b.) Formen der Dispensation von bürgerlichen Pflichten (Schulbesuch, Helmobligatorium) besonderer Ausnahmeregelungen erfordern, die auf kollektiver Basis gewährt würden.

Der Argumentation liegen die folgenden Überlegungen zugrunde:

- (-) Das Problem der Minderheitenrechte muss stets im nationalen Kontext betrachtet werden, denn in allen Ländern haben sich besondere normative Konfigurationen herausgebildet, die auf Minderheitenanliegen unterschiedlich reagieren. (Vor diesem Hintergrund kommen einige Probleme des internationalen Regimes der Menschenrechte zum Vorschein.)
- (-) Die Integration der Minderheitenanliegen weist eine zeitliche Komponente auf, indem sowohl Probleme als auch Lösungsvorschläge im konstanten Wandel begriffen sind.
- (-) Im schweizerischen Kontext stellt das universalistisch-individualistische Werte- und Normensystem einen verbindlichen Rahmen dar, der die Eingliederungspraxis der Minderheiten ausgestaltet.
- (-) Eine wichtige Rahmenbedingung für die Eingliederungspraxis stellt eine grundlegende Asymmetrie (Bauböck) dar, die in zwei Bereichen wirksam ist: Erstens, indem oftmals Sonderregelungen notwendig werden, um den Minderheitenanliegen zu entsprechen; zweitens, indem die kulturelle Hegemonie der „Aufnahmegesellschaften“ anerkannt werden muss, welche die Formen der Eingliederung der Migranten im wesentlichen Masse mitprägt.